

Lehrtätigkeit bei den Staatlichen Akademien
der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart

Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung an den Kunstakademien ist für mehr Transparenz zu sorgen. Für die Anstellung der Professoren sollten zeitgemäße, den besonderen Verhältnissen an künstlerischen Hochschulen angepaßte Formen gewählt werden. Die in Freiburg untergebrachte Malklasse der Kunstakademie Karlsruhe ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen wieder in die Akademie zu integrieren.

1 Vorbemerkung

Das Land unterhält in Karlsruhe und Stuttgart je eine Akademie der Bildenden Künste, die sich in Größe, Lehrangebot und Selbstverständnis voneinander unterscheiden.

Die Karlsruher Akademie hat ihren traditionellen Charakter einer reinen Maler- und Bildhauerhochschule bis heute erhalten. An der Stuttgarter Akademie ergänzen Fächer der angewandten Kunst die herkömmlichen Studiengänge. Beide Akademien bieten neben einem freien Studium auch eine kunstpädagogische Ausbildung an. Der Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien wird als integrierte Ausbildung verstanden, bei der die künftigen Kunsterzieher im Klassenverband zusammen mit den Studierenden der freien und der angewandten Kunst unterrichtet werden. Außerdem besteht ein Angebot an weiterbildenden Veranstaltungen.

Die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die einzelnen Studienbereiche zeigt Übersicht 1.

Übersicht 1

Sommersemester 1997	Karlsruhe	Stuttgart
Studierende insgesamt	221	687
Davon		
– Freie Kunst	147	158
– Kunsterziehung	74	179
– Angewandte Kunst	-	350

2 Lehrkörper

Dem Lehrkörper einer Kunstakademie gehören an:

- die hauptberuflichen Professoren,
- die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten,
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Technische Lehrer),
- die Lehrbeauftragten.

Die Zahl der im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen und der zum Zeitpunkt der Erhebungen vorhandenen Lehrkräfte ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

Übersicht 2

Sommersemester 1997	Karlsruhe		Stuttgart	
	Stellen	Lehrkräfte	Stellen	Lehrkräfte
Insgesamt	36	37	92	151
Davon				
– Hauptberufliche Professoren	22	18	50	47
– Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten	1	2	14	16
– Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Technische Lehrer)	13	14	28	25
– Lehrbeauftragte	-	3	-	63

Von den 18 Professoren in Karlsruhe sind 16 als Lebenszeitbeamte und 2 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt. In Stuttgart sind von den 47 Professoren 34 als Lebenszeitbeamte und 13 als Angestellte tätig.

3 Lehrverpflichtung

Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung an den Kunsthochschulen ergibt sich für die einzelnen Kategorien der Lehrpersonen aus der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen und den hierzu ergangenen VwV sowie Einzelweisungen des MWK. Sie enthalten auch Regelungen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und deren Nachweis. Es bestehen folgende Verpflichtungen je Woche der Vorlesungszeit des Semesters:

1. Für Professoren

- in den wissenschaftlichen Fächern acht bzw. ab Sommersemester 1997 neun Lehrveranstaltungsstunden,
- in den künstlerischen Fächern 20 Lehrveranstaltungsstunden,
- mit gemischtem wissenschaftlichen-gestalterischen Lehrauftrag eine entsprechend interpolierte Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.

Bei den Leitern von Klassen wird die Lehrverpflichtung regelmäßig auch als erfüllt angesehen, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden betreut, oder wenn sie als Leiter einer Ausbildungseinheit im Fach Werken mindestens 15 ordentlich Studierende betreut, oder wenn sie im erforderlichen Umfang regelmäßig wiederkehrende zeitlich bestimmte Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters dem Rektorat anzeigt und hochschulöffentlich angekündigt hat. Diese Regelung hebt weder die nach Stunden festgelegte Lehrverpflichtung auf noch schließt sie einen Nachweis über die Erfüllung des Stundendeputats aus.

2. Für künstlerische Mitarbeiter 20 Lehrveranstaltungsstunden.

3. Für wissenschaftliche Assistenten die Hälfte der Lehrverpflichtung der Professoren des betreffenden Fachs.

Bei den beiden letztgenannten Personengruppen wird die Lehrverpflichtung als erfüllt angesehen, wenn sie im erforderlichen Umfang regelmäßig wiederkehrende,

zeitlich bestimmte Lehrveranstaltungen bei Beginn des Semesters dem Rektorat angezeigt und hochschulöffentlich angekündigt haben oder wenn der zuständige Professor die Erfüllung der Lehrverpflichtung bestätigt.

4. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Technische Lehrer) 28 - 30 Stunden in der Woche innerhalb der für sie geltenden regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

4 Lehrtätigkeit

4.1 Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Die Hochschule bietet in der freien Kunst die Studiengänge Malerei/Grafik und Bildhauerei an; für diese Studiengänge gibt es weder eine Studienordnung noch formelle Lehrankündigungen. Außerdem wird der Studiengang Kunsterziehung (Lehramt an Gymnasien - 1. Staatsexamen) angeboten. Für die Studierenden der freien Kunst besteht die Möglichkeit, an einer Diplomprüfung nach Maßgabe einer besonderen Prüfungsordnung teilzunehmen. Von dieser Möglichkeit wird in zunehmendem Maß Gebrauch gemacht (1997: 22 von 32 Abgängern). An der Akademie kann zudem in den Studiengängen der freien Kunst ein viersemestriges Aufbaustudium zur Ergänzung und Vertiefung der künstlerischen Ausbildung ("Meisterschüler") mit Abschlußzertifikat absolviert werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Lehrverpflichtung obliegt dem Rektor. Er kann nach der geltenden Regelung Einzelnachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtung verlangen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht, und zwar auch nicht in den Fällen, in denen die Klasse weniger als 15 Studierende aufweist oder in denen keine Klasse geleitet wird. Als Argumente gegen Tätigkeitsnachweise werden bürokratische Gängelei bis hin zu unnötigem Formalismus ins Feld geführt. Quantitativ-numerische Nachweise der Lehrtätigkeit seien unangemessen und unproduktiv; eine qualitative Dokumentation der erbrachten Lehrleistungen stehe indes außer Frage. Außerdem könnten auch Klassen mit weniger als 15 Schülern einen Professor weit über das von ihm zu leistende Maß hinaus beanspruchen. Die Betreuung von Fachklassen als besondere Unterrichtsform, bei der Studien- und Vorlesungspläne nicht üblich seien, ließen eine Lehrankündigung von 20 Stunden in der Woche überhaupt nicht zu.

Offensichtlich besteht bei der Kunstakademie Karlsruhe keine Einsicht für die Sinnhaftigkeit einer Dokumentation der im einzelnen erbrachten Lehrleistungen. Dies gilt auch für die Technischen Lehrer in den Werkstätten. Da von ihnen keine Nachweise über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen vorliegen, keine Werkstattordnungen mit wirklich verbindlichen Öffnungszeiten erlassen wurden und keine Werkstattbücher geführt werden, aus denen der Betreuungsaufwand für die Studierenden hervorgeht, läßt sich auch für diesen Personenkreis weder die Erfüllung der Lehrverpflichtung noch ihre Anwesenheit im Rahmen der für sie (nahezu) ausnahmslos geltenden regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche belegen.

4.2 Außenstelle Freiburg der Kunstakademie Karlsruhe

Die Kunstakademie Karlsruhe unterhält seit 1959 in Freiburg eine Außenstelle mit einer Malklasse mit derzeit 19 Studenten. Die Außenstelle ist in einem gegen Ende des vorigen Jahrhunderts errichteten Gebäude mit rd. 700 m² Fläche untergebracht, das sich im Besitz der Stadt Freiburg befindet.

Zur Betreuung der genannten Malklasse sind folgende Stellen ausgebracht:

1	Stelle	Bes.Gr. C 4	Professor
1	Stelle	Bes.Gr. A 5	Hausmeister
0,5	Stelle	Verg.Gr. BAT VIII/VII	Verwaltungsangestellte
0,5	Stelle	Lohngruppe 2a MTL	Reinigungskraft.

An Mietkosten sind jährlich rd. 62 000 DM an die Stadt Freiburg zu zahlen.

Daneben fallen Aufwendungen für den Einsatz des akademieeigenen Dienstfahrzeugs zwischen Karlsruhe und Freiburg an.

Bis zu seiner Emeritierung mit Ablauf des Sommersemesters 1997 unterrichtete ein in Freiburg beheimateter Professor die Malklasse. Seit 01.10.1997 ist die Stelle nicht mehr besetzt. Die Freiburger Malklasse wird vertretungsweise von einer Professorin betreut, die gleichzeitig in einer eigenen Klasse für Zeichnen in Karlsruhe Unterricht erteilt.

Bereits mit Ablauf des 28.02.1997 wurde der Hausmeister in den Ruhestand versetzt; die Stelle ist seither ebenfalls nicht mehr besetzt. Die Hausmeisterarbeiten werden teilweise im Wege der Selbsthilfe geleistet. Größere Arbeiten werden jedoch vom frü-

heren Hausmeister im Rahmen eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages als Aushilfskraft erledigt.

Bei einer Verlagerung des Unterrichtsbetriebs nach Karlsruhe könnten zumindest die Stelle des Hausmeisters und die beiden Halbtagsstellen für die Verwaltungskraft und für die Reinigungskraft eingespart werden. Ferner entfielen die Aufwendungen für die Miete und für den Dienstverkehr zwischen Karlsruhe und Freiburg.

4.3 Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Die Hochschule bietet im Bereich der freien Kunst die (grundständigen) Studiengänge Malerei, Freie Grafik, Bildhauerei, Freie (und angewandte) Keramik, Glasgestaltung sowie Bühnenbild und bei der angewandten Kunst die Diplomstudiengänge Architektur und Design, Produktgestaltung, Textilgestaltung, Grafik-Design und Restaurierung mit unterschiedlichen Schwerpunkten an. Daneben besteht die Möglichkeit, den Studiengang Kunsterziehung (Lehramt an Gymnasien - 1. Staatsexamen) zu belegen. Außerdem gibt es viersemestrige Aufbaustudiengänge in den Bereichen Freie Kunst, Architektur und Design, Grafik-Design jeweils mit Abschlußzertifikat und im Bereich Investitionsgüter-Design mit Diplom. Im Gegensatz zur Karlsruher Akademie wird in Stuttgart den Studierenden der freien Kunst nicht angeboten, an einer Diplomprüfung teilzunehmen.

Die Akademie ist seit Jahren bemüht, sich der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu versichern. Mit dem Hinweis auf unnötigen Formalismus und wenig Pragmatismus werden die Aufforderungen zur Vorlage der Nachweise über den Umfang der ausgeübten Lehrtätigkeit nicht selten einfach ignoriert. Das ist insbesondere im Hinblick darauf bedenklich, daß es einzelne Hochschullehrer in eklatanter Weise versäumten, ihren Dienstpflichten bei der Lehr- und Betreuungstätigkeit nachzukommen. Dies führte nicht nur zu Versäumnissen gegenüber ihren Studierenden, sondern auch zu Spannungen mit der Hochschulleitung und den anderen Kollegen. Auch der Öffentlichkeit blieben diese Vorgänge nicht verborgen. Nicht wenige Professoren haben im übrigen ihren Wohnsitz weitab vom Hochschulort und unterhalten im In- und Ausland eigene Büros, so daß sie von den Studierenden ihrer Klasse während des Semesterbetriebs wochenlang nicht erreicht werden können. Durch mangelnde Präsenz ergeben sich aber nicht nur Probleme in der Lehre, sondern auch z.B. bei der Durchführung von Prüfungen und bei der aktiven Mitwirkung in den Hochschulgremien. Zweifel kommen auch auf, ob einige Hochschullehrer überhaupt in der Lage sind, ihrer Lehrverpflichtung nachzukommen. So wurden vereinzelt ausländische Professoren an die Hochschule

berufen, die selbst nach Jahren der Tätigkeit an der Akademie der deutschen Sprache kaum oder gar nicht mächtig waren, sich z.T. nicht einmal in englischer Sprache verständlich machen konnten.

Mit einer neuen Werkstattordnung, die auch die Öffnungszeiten der einzelnen Werkstätten festlegt, versucht die Hochschule derzeit, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung der Technischen Lehrer zu schaffen.

5 Beurteilung und Folgerungen

5.1 Nachweis der Lehrtätigkeit

Die Wahrnehmung der Lehre ist eine vorrangige Aufgabe der hauptberuflichen Professoren. Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten (§ 44 Abs. 3 KHG). Über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und deren Nachweis wurden detaillierte Bestimmungen erlassen. Ihre Umsetzung weist z.T. erhebliche Defizite auf. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Dazu gehört auch der Umstand, daß teilweise keine Studienordnungen bestehen, obwohl das KHG dies grundsätzlich verlangt (§ 25). Ein wesentlicher Aspekt ist vor allem darin zu sehen, daß die Künstlerprofessoren häufig ein besonderes Verständnis ihrer Tätigkeit an der Hochschule haben und ihre Vorstellung von einem erfolgreichen Wirken nicht an formalen Kriterien der Erfüllung von Dienstpflichten und deren "bürokratischem" Nachweis orientiert ist.

Bei allem Verständnis für die künstlerisch-kreative Eigenart der Lehrgestaltung hält es der RH jedoch im Interesse eines geordneten und ausreichenden Lehrangebots und einer hinreichenden Transparenz des Studienbetriebs für unabweisbar, daß den eindeutigen Regelungen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und deren Nachweis in angemessener und nachvollziehbarer Form nachgekommen wird. Hierzu ist einerseits auf die Verpflichtung der Kunsthochschule hinzuweisen, auf der Grundlage einer Studienplanung das erforderliche Lehrangebot sicherzustellen (§ 26 KHG); hier steht die Hochschulleitung in der Verantwortung. Auf der anderen Seite ist das Interesse der Studierenden an einem geordneten und ausreichenden Lehr- und Prüfungsangebot und einer kontinuierlichen künstlerischen Betreuung hervorzuheben.

Viele Professoren an den Kunsthochschulen kommen ihrer Verpflichtung in der Lehre mit großem Einsatz nach und kümmern sich teilweise auch mit einem über das obliga-

torische Maß hinausgehenden zeitlichen Engagement um den künstlerischen Nachwuchs. Um so mehr muß es ein Anliegen der Hochschullehrer sein, ihren Einsatz auch nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies ist auch im Hinblick darauf von Bedeutung, daß etwaige Nachlässigkeiten von Professoren in der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung und deren Nachweis sich ungünstig auf die Haltung des übrigen Lehrpersonals auswirken können und letztlich auch in der Öffentlichkeit Mißtrauen gegenüber der Hochschule und ihren Beschäftigten provoziert wird. Wenn einige Professoren ihren Dienstpflichten in der Lehre und bei der Betreuung der Studierenden nicht hinreichend nachkommen und auch in der Gremienarbeit und bei Prüfungen wenig oder gar nicht präsent sind, wirft dies ein "schiefes Licht" auch auf die vielen engagierten Hochschullehrer.

In diesem Zusammenhang plädiert der RH dafür, auf die bisherige Regelung zu verzichten, wonach die Lehrverpflichtung bei Leitung einer Klasse von mindestens 15 Studierenden regelmäßig als erfüllt angesehen wird. Zwar stellt an Kunsthochschulen der Unterricht in Klassen eine wesentliche Form der Lehrgestaltung dar, so daß die Lehrverpflichtung in den künstlerischen Fächern nicht an der Vorlesung, der typischen Lehrveranstaltung in den wissenschaftlichen Fächern, festgemacht werden kann. Indes bietet diese (widerlegbare) Vermutung der erfüllten Lehrverpflichtung bei Klassenleitung als solche keinerlei Beleg für den Umfang der tatsächlichen Präsenz und Wahrnehmung von Lehr- und Betreuungstätigkeiten. Es kann nicht genügen, eine Klasse zu haben und tatsächlich im Semester nur für wenige Tage in der Hochschule zu erscheinen, wenn dies auch ein Extremfall sein mag. Hat in einem anderen Fall die Klasse weniger als 15 ordentlich Studierende, gilt die Lehrverpflichtung nicht als erfüllt, auch wenn der Professor sich nachhaltig um seine Studierenden kümmert. Außerdem bleibt nach der bisherigen Praxis unklar, wie er seine Lehrverpflichtung noch anderweitig erfüllen soll, wenn die Klassenstärke im Laufe des Semesters unter 15 Studierende sinkt.

Der RH hält es für sinnvoller und ehrlicher, Regelungen zu treffen, durch die die tatsächliche Lehr- und Betreuungstätigkeit festgelegt und nachvollziehbar dokumentiert werden kann. Hierbei sollte auch verbindlich geregelt werden, daß die Professoren nicht nur ihre Lehrtätigkeit rechtzeitig für das jeweilige Semester ankündigen, sondern auch die tatsächlich wahrgenommene Lehr- und Betreuungstätigkeit der Hochschulleitung am Ende des Semesters mitteilen.

Auch bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben in den Werkstätten (Werkstattlehrer) ist ein Nachweis über ihre Lehr-, Betreuungs- und sonstige Tätigkeit unverzichtbar.

Angesichts fehlender oder unzureichender Werkstattordnungen und Werkstattbücher läßt sich bisher weder die Erfüllung des Lehrdeputats noch die Präsenz (meist 40 Stunden in der Woche - auch in der vorlesungsfreien Zeit) nachvollziehen.

5.2 Neuordnung der Lehrkörperstruktur

Die künstlerische Ausbildung an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste bringt naturgemäß Besonderheiten des Studienbetriebs mit sich und verlangt für die künstlerisch-kreative Arbeit der Professoren auf künstlerischem Gebiet gewisse Freiräume. Dabei kann aber nicht außer Betracht bleiben, daß den Hochschullehrern Dienstaufgaben obliegen, zu deren Erfüllung sie rechtlich verpflichtet sind. Zu ihren Aufgaben gehören außer der Kunstausübung und der selbständigen Arbeit an künstlerischen Entwicklungsvorhaben insbesondere die Leitung von Klassen oder die selbständige Wahrnehmung wichtiger künstlerischer oder wissenschaftlicher Funktionen in der Lehre in mehreren Studiengängen (§ 44 Abs. 1 KHG). Das gilt auch für hervorragende, ggf. weltberühmte Künstler, an deren Gewinnung für die Ausbildung die Hochschule und auch das Land ein großes Interesse haben. Dabei richten sich Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grundpflichten nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Die konkrete Aufgabenstellung des Hochschullehrers kann damit individuell bestimmt werden. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre sieht die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten vor, die in begründeten Einzelfällen sogar einen (vorübergehenden) vollen Dispens vom Lehrdeputat - abgesehen vom sog. Freisemester - zulassen.

Damit ist gewährleistet, daß den individuellen Bedürfnissen von Künstlern, Architekten, Designern usw. hinreichend Rechnung getragen werden kann, um ihnen eine bestmögliche Verbindung zwischen ihren Dienstaufgaben als Professor und ihrem eigenen künstlerischen Schaffen und dessen Präsentation (z.B. auch mit einem Architekturbüro) zu ermöglichen. Allerdings sollte jedem, der sich als hauptberuflicher Professor einstellen läßt, klar sein, daß die Wahrnehmung von Dienstpflichten in der Hochschule vor allen anderen Betätigungen Vorrang haben muß. Die in einigen Fällen offenbar gewordenen Defizite in der Lehr- und Betreuungstätigkeit und bei der Präsenz in den Akademien lassen erkennen, daß das Professorenamt nicht immer als Hauptberuf verstanden worden ist. Es wäre fatal, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entstünde, daß nur der Professorentitel, das Gehalt und ggf. die Altersversorgung interes-

sant sind, die Dienstpflichten aber eher als lästig und vernachlässigbar erscheinen. Auf einschlägige Veröffentlichungen in der Landespresse in jüngerer Zeit sei hingewiesen.

Der RH verkennt nicht das Bedürfnis, auch hervorragende Künstler und Architekten von nationaler oder internationaler Bedeutung als Hochschullehrer zu gewinnen, denen ihr eigenes künstlerisches Schaffen auch nach der Berufung wichtig bleibt. Er spricht sich indes dafür aus, von den zur Verfügung stehenden Kategorien unterschiedlicher Anstellungsverhältnisse differenzierter als bisher Gebrauch zu machen, um den Besonderheiten der Kunstakademien und den Bedürfnissen von Künstlern, Architekten usw. besser gerecht werden zu können. Die Anstellung als hauptberuflicher Professor sollte - ggf. nach vorangegangener Probezeit - grundsätzlich im privatrechtlichen Dienstverhältnis vorgesehen werden; dieses ist prinzipiell zunächst durch Abschluß befristeter Dienstverträge zu begründen. Das Privatrechtsverhältnis bietet die größte Flexibilität in bezug auf die individuelle Festlegung von Rechten und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis im Rahmen der Vorgaben des KHG. Außerdem steht auch das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Verfügung.

Das Professorenamt im Status des Lebenszeitbeamten sollte künftig nur noch einem "Stamm" von Hochschullehrern vorbehalten werden, die sich als solche an einer Kunsthochschule bewährt, sich auch in der Gremienarbeit engagiert haben und ggf. auch einmal bereit sind, Leitungsaufgaben zu übernehmen sowie nach ihrem Gesamtinteresse an der Arbeit in der Hochschule gewährleisten, daß sie sich auch weiterhin in vollem Umfang der Leitung von Klassen oder der Wahrnehmung wichtiger künstlerischer oder wissenschaftlicher Funktionen in der Lehre widmen werden.

5.3 Auflösung der Außenstelle Freiburg der Kunstakademie Karlsruhe

Die außerordentlich schwierige Haushaltslage des Landes zwingt mehr als in früheren Jahren dazu, zwischen einem wünschenswerten und einem finanziell vertretbaren Engagement abzuwägen sowie die Ressourcen zu bündeln und auf essentielle Aufgaben zu konzentrieren. Dabei sind strukturelle Entscheidungen erforderlich, wie dies richtigerweise auch in der Arbeit der Hochschulstrukturkommission angelegt ist. Unter dieser Prämisse hält es der RH vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht für vertretbar, die kostenintensive Außenstelle der Karlsruher Kunstakademie in Freiburg fortzuführen. Hier werden für nur 19 Studierende 700 m² Fläche sowie insgesamt zwei volle "Service"-Stellen (außer der Professorenstelle) vorgehalten. Dies macht deutlich, welchen "Luxus" sich die Akademie mit der Malklasse in Freiburg leistet. Im übrigen ist zu fragen, ob es unter Hochschulaspekten sachgerecht ist, eine kleine Studieren-

dengruppe fernab der Akademie auszubilden. Ihnen fehlt ja der Kontakt zum gesamten Lehrbetrieb, zum spezifischen Umfeld und den übrigen Mitgliedern der Hochschule.

Auch die standort- und kulturpolitische Relevanz von 19 Studierenden für die Stadt Freiburg dürfte gering sein, wenn man die Universität, die Musikhochschule, die Pädagogische Hochschule, die Fachhochschule und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Kulturinstitutionen berücksichtigt. Die von der Stadt getätigten Investitionen zur Reparatur des über 100 Jahre alten, für die Malklasse angemieteten Hauses stellen ebenfalls keinen für das Land bindenden Aspekt dar. Hierbei handelt es sich im wesentlichen doch um Aufwendungen, die erforderlich waren, um das Haus vor weiterem Verfall zu bewahren und um der Verkehrssicherungspflicht bzw. Mindestansprüchen an die Sanitärsituation zu genügen.

Die beiden im Augenblick nicht besetzten Stellen des für die Freiburger Außenstelle vorgesehenen Professors und des Hausmeisters erleichtern derzeit in besonderem Maße eine Verlagerung des Unterrichtsbetriebs nach Karlsruhe.

6 Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das Ministerium stimmt in der Tendenz mit den Hinweisen und Empfehlungen des RH überein.

Zusammen mit den Kunstakademien will es nach Wegen suchen, mehr Transparenz bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung unter Wahrung der besonderen Lehrformen des Akademieunterrichts bei Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwands zu erreichen.

Übereinstimmend mit dem RH ist auch das Ministerium der Auffassung, daß die Beschäftigungsverhältnisse der Professoren an künstlerischen Hochschulen überdacht werden müssen und neue Formen der Professuren anzustreben sind. Es verweist hierzu auf erste positive Erfahrungen mit den nahezu ausschließlich befristeten Beamtenverhältnissen an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Allerdings weist es auch darauf hin, daß nach der Wiedervereinigung neue attraktive Wirkungsstätten für führende Vertreter der Gestaltungsberufe entstanden seien, mit denen die Hochschulen des Landes nunmehr im Wettbewerb stünden. Außerdem seien die Hochschulen für Bildende Künste allenthalben mit dem Phänomen konfrontiert, daß diese Personen zwar ein hohes Interesse an einer Professur bekunden, aber dennoch nicht

bereit sind, ihre beruflichen Aktivitäten auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken und am Hochschulort auszuüben.

Zu der vom RH geforderten Verlagerung der Malklasse Freiburg nach Karlsruhe macht das Ministerium geltend, daß unter Hinweis auf die von der Stadt Freiburg und der Kunstakademie für eine Beibehaltung vorgebrachten Gründe Einsparungsmöglichkeiten geprüft und Verhandlungen mit der Stadt Freiburg wegen eines finanziellen Entgegenkommens geführt würden. Bis zur abschließenden Entscheidung würden die freien Stellen nicht besetzt.